

Der Naturschutz im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934.

Von Hans Schwenkel, Stuttgart.

Die Ausübung der Jagd ist heute zu einem Stück Natur- und Heimatschutz geworden.

Die deutsche Jagd ist durch das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 549) und die Verordnung zu seiner Ausführung vom 27. März 1935 (RGBl. I, S. 431) nicht bloß für ganz Deutschland vereinheitlicht, sondern auch auf völlig neue Grundlagen gestellt. Da die Jagd infolge ihrer Verflechtung mit den verschiedensten Lebens- und Wirtschaftsgebieten und auch in bezug auf die Aufgaben des Naturschutzes von allgemeiner Bedeutung ist, dürften die folgenden Ausführungen am Platze sein.

Das Reichsjagdgesetz gibt dem Jäger von heute größere Rechte, aber auch größere Pflichten wie bisher, und darum ist der Leitgedanke für das Gesetz der, daß jeder Jäger ein Heger sein und die Jagd waidgerecht ausgeübt werden müsse. Unter dieser Voraussetzung ist ihm ein sehr umfangreicher Ausschnitt der heimischen Tierwelt zu treuen Händen übergeben worden. Darum ist auch die Organisation der Jägerschaft so durchgeführt, daß eine strenge Beaufsichtigung der Jägerschaft möglich ist und der Jäger seine ethische Aufgabe gegenüber dem Volksganzen und der deutschen Heimat erfüllen kann. Wieweit ihm diese Aufgabe übertragen ist, geht auch daraus hervor, daß die jagdbaren Tiere nicht unter das Reichsnaturschutzgesetz fallen.

Das jetzt aufgehobene Württ. Jagdgesetz vom 27. Okt. 1855 ist eines der ältesten Jagdgesetze in Deutschland und war für die damalige Zeit ein großer Fortschritt. Preußen z. B. hat erst im Jahre 1907 einzelne Erlasse einigermaßen zu einer gewissen Einheit zusammengefaßt.

Altgermanisches Recht auf dem Gebiete der Jagd ist das Recht, auf dem eigenen Grund und Boden zu jagen. Das römische Recht kennt ein solches Recht des Grundeigentümers nicht. Unter dem Einfluß dieses Rechtes entstanden seit der Zeit Karls des Großen die Bannforste, in die auch die Wälder der Kirche, der Klöster und des herrenlosen Landes einbezogen wurden. Nach und nach verlor der Bauernstand das Recht zur Jagdausübung völlig, das auf den sogenannten Bannberechtigten überging. Der Jagdberechtigte war nicht einmal verpflichtet, den Wildschaden zu ersetzen. Die Revolution von 1848 forderte die Beseitigung dieses ungermanischen Jagdrechts und hatte damit schließlich auch Erfolg. Aber das Zünglein der Waage schlug zunächst nach der anderen Seite aus. Jetzt wurde jeder Grundeigentümer auf seinem Boden jagdberechtigt, so daß das Wild in seinem Bestand bedroht war. Somit sah sich der Staat genötigt, das Jagdausübungsrecht von der Größe

des zusammenhängenden Grundbesitzes abhängig zu machen. Auch in Württemberg wurde 1855 die untere Grenze des eigenen Jagdbezirkes auf 50 Morgen festgelegt. Bezeichnend ist, daß im ersten Artikel des Württembergischen Jagdgesetzes das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wird und auch als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr bestellt werden darf. Dies war sozusagen der politische Erfolg der 48er Revolution auf dem Gebiete der Jagd. (§ 3 des neuen Jagdgesetzes hat diese Rechtslage beibehalten.)

In der Einführung zum Reichsjagdgesetz heißt es, das Jagdrecht ist unlösbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild ernährt. Die Ausübung des Jagdrechtes aber kann nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden. Treuhänder der deutschen Jagd ist der Reichsjägermeister; er wacht darüber, daß niemand die Büchse führt, der nicht wert ist, Sachwalter deutschen Volksgutes zu sein.

Jagdbare Tiere (§ 2).

Im Württembergischen Jagdgesetz bestand keine völlige Klarheit über die jagdbaren Tiere, und die Jäger hielten sich mehr oder weniger an die Überlieferung. Was jagdbar war, stand nur insoweit klar fest, als bestimmte Jagdtiere eine Schonzeit genossen, die in den Verordnungen über die Hegezeit des Wildes festgelegt war. Im Reichsjagdgesetz werden jetzt außer den allgemein bekannten jagdbaren Tieren Biber, Fischotter und Wildkatze, Edelmarder, Steinmarder und Iltis als jagdbar aufgeführt; weiter aus der Vogelwelt (neben Rebhühnern, Fasanen, Auer- und Birkwild und anderen selteneren Hühnern) Wachtel, Wildtauben, Drosseln, Schnepfen, Brachvögel, Wachtelkönige, Tag- und Nachtraubvögel, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und alle anderen Sumpf- und Wasservögel. Zu den jagdbaren Tieren gehören nach der Ausführungsverordnung ferner Luchs, Nerz und Kolkrabe. Leider ist es nach der Fassung des Gesetzes recht schwierig, stellenweise sogar unmöglich, klar und eindeutig festzustellen, welche Vogelarten jagdbar sind.

Jagd- und Schonzeiten (§ 38).

Die Aufnahme der angeführten Tiere unter die jagdbaren ist insofern von besonderer Bedeutung, als damit die Tötung und der Fang dieser Tiere (bei Vögeln auch die Ausnahme der Nester) durch Nichtjagdberechtigte nicht mehr nur eine Übertretung, sondern ein Vergehen (Wildern!) ist und daher auch mit Gefängnis bestraft werden kann. Das Ausnehmen von Raubvogelhorsten ist also jetzt kein harmloser Sport mehr.

Inwieweit die jagdbaren Tiere tatsächlich gejagt werden dürfen, ergibt sich aus § 38, der die Jagdzeiten für die einzelnen Jagdtiere gegen die Schonzeiten abgrenzt.

Soweit eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind die betreffenden jagdbaren Tiere das ganze Jahr mit der Jagd zu verschonen, d. h. sie stehen tatsächlich unter Natur-

schutz, nur daß der Schutz von der Jägerwelt ausgeübt wird und nicht von den Naturschutzbehörden. Die Überwachung der Einhaltung des Jagdgesetzes und der Schonzeiten bleibt Sache der Polizeibehörden. Einzelne jagdbare Tiere genießen keine Schonzeit, so wilde Kaninchen, Schwarzwild, Füchse, Iltisse (nur die weiblichen Stücke sind in der Zeit vom 16. März bis 1. August zu schonen); Bläßhühner, Rohrweihe, Sperber, Hühnerhabicht, Fischreiher und Haubentaucher (mit Rücksicht auf die Fischerei, Hühnerhaltung und Landeskultur). Die Rohrweihe, die in dem seenreichen Norddeutschland ein Fischereischädling ist, zählt in Württemberg zu den seltensten Raubvögeln und sollte daher geschont werden. Wünschenswert wäre, daß alle jagdbaren Vögel, die keine Schonzeit genießen, in der Zeit, in der sie Junge aufziehen, nicht erlegt werden dürften.

Während des ganzen Jahres mit der Jagd verschont sind: Biber, Fischotter, Auer- und Birkhenne, Wachtel, Drosseln, Wachtelkönig, Kranich, alle Tag- und Nachtraubvögel (mit Ausnahme des Bussards, der vom 1. September bis 31. März erlegt werden darf, des Hühnerhabichts und des Sperbers), Kolkrabe, wilde Schwäne, Brandgans, Kolbenente sowie die Sumpf- und Wasservögel (mit Ausnahme der Bekassine und der Brachvögel). Es ist also beispielsweise der Wanderfalke zwar jagdbar, aber darf nicht gejagt werden. Auch alle Tauben, mit Ausnahme der Ringeltaube, die vom 1. August bis 15. April jagdbar ist, sind geschützt. Neu ist für Württemberg weiter, daß der Dachs nur vom 1. August bis 31. Dezember gejagt werden darf, während er bisher keine Schonzeit hatte. Andererseits ist der alte Wunsch der Jäger, daß der Hase bis 15. Januar, statt nur bis 31. Dezember, gejagt werden dürfe, erfüllt. Edelmarder und Steinmarder dürfen nur vom 1. Dezember bis 31. Januar gejagt werden.

Waidgerechtigkeit und Hegepflicht (§ 4).

Der Jäger ist gehalten, das Wild zu hegen und die Jagd nach den Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit auszuüben. Es ist verboten, den Wildstand durch übermäßigen Abschuß zu gefährden oder eine Wildart auszurotten. Der Abschuß insbesondere des Hochwildes wird vom Kreisjägermeister festgelegt. Nach Artikel 12 des alten Württembergischen Jagdgesetzes sollte z. B. das Schwarzwild ganz ausgerottet werden, während dies heute gesetzlich verboten ist.

Jagdausübungsrecht und Jagdbezirke (§§ 5 bis 11).

Das Jagdrecht ist, wie oben schon ausgeführt, an das Grundeigentum gebunden, darf aber praktisch von Grundeigentümern nur dann ausgeübt werden, wenn der Eigenjagdbezirk 75 ha zusammenhängende Grundfläche umfaßt. Gegenüber früher ist also der Eigenjagdbezirk heute mehr als viermal so groß wie früher, wodurch ein großer Mißstand im Jagdwesen beseitigt und auch ein alter Wunsch des Naturschutzes erfüllt worden ist. Das Gesetz unterscheidet zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht. So kann z. B. das Jagdausübungsrecht auch ruhen und das Jagdrecht weiter bestehen. Die Jagd darf

nur entweder auf einem Eigenjagdbezirk oder auf Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, ausgeübt werden. Wo mehrere Eigentümer oder Nutznießer in einem Jagdbezirk jagdberechtigt wären, wird die Anzahl der Jagdausübungsberechtigten durch den Kreisjägermeister festgelegt, der auch sonst alle Einzelheiten in der Abgrenzung der Jagdbezirke regelt. So ist es z. B. möglich, Jagdbezirke abzurunden und Flächen zwischen benachbarten Jagdbezirken zu tauschen.

Soweit auf einer Markung neben etwaigem Eigenjagdbezirk noch eine zusammenhängende Fläche von wenigstens 150 ha bleibt, bildet diese einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Doch ist bei größeren Flächen Teilung in selbständige Bezirke zulässig, wie auch umgekehrt zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden zusammengelegt werden können.

Personen, die das Ansehen der deutschen Jägerschaft gefährden, kann der Jagdschein versagt werden (§ 24). Ebenso unter Umständen solchen Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen jagdpolizeiliche oder zum Schutz von Tierarten erlassenen Vorschriften oder wegen Tierquälerei in den letzten 5 Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.

Sachliche Verbote (§ 35).

Vom Standpunkte des Naturschutzes sind noch die sachlichen Verbote wichtig. So das Verbot des Schrot- und Postenschusses und des Schusses mit gehacktem Blei auf Schalenwild; die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein; dem Federwild zur Nachtzeit nachzustellen; beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art künstliche Lichtquellen zu verwenden; Belohnungen für den Fang oder Abschluß von Raubvögeln auszusetzen, zu bezahlen oder zu empfangen; Schlingen oder Tellereisen jeder Art, in denen sich das Wild fangen kann, aufzustellen; Fanggeräte oder Selbstschüsse zu verwenden, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen angebracht sind; Vogelfanggerät zu verwenden oder feilzubieten, das die Vögel weder unversehrt fängt noch tötet; jagdbare Tiere zu vergiften.

Örtliche Verbote (§ 36).

Die Ausübung der Jagd auf Naturschutz- und Wildschutzgebieten, Wildgärten und Gatterrevieren wird besonders geregelt. Es besteht also die Möglichkeit, auf Naturschutzgebieten die Jagd ganz ruhen zu lassen.

Abschlußregelung (§ 37).

Beim Abschluß des Wildes ist besonders auch darauf zu achten, daß der Wildschaden so gering als möglich ist. Doch muß eine angemessene Zahl von gesunden Stücken aller heimischen Wildarten den kommenden Geschlechtern erhalten bleiben. Der Abschluß für bestimmte Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, kann in gewissen Bezirken auch dauernd oder zeitweilig verboten werden.

Hunde und Katzen (§ 40).

Die viel umstrittene Hunde- und Katzenfrage ist in der Weise geregelt, daß Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Haus getroffen werden, getötet werden können. Doch sind Hirten-, Jagd- und Blindenhunde, Sanitäts- und Meldehunde der Wehrmacht und Polizeihunde zu schonen. Nach § 60 kann mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft werden, wer Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt.

Wild- und Jagdschaden (§§ 41 bis 50).

Der durch Wild geschädigte Grundeigentümer ist berechtigt, für den Wild- und Jagdschaden vom Jagdausübungsberechtigten Ersatz zu fordern. Diese Rechtslage bestand in Württemberg schon bisher.

Der Kreisjägermeister kann anordnen, daß der Jagdausübungsrechte auch außerhalb der Schonzeiten mit Rücksicht auf die Belange der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft den Wildbestand vermindert. Der Kreisjägermeister kann das Fangen oder Abschießen von Fischereischädlingen auch an den Eigentümer oder Nutznießer von Fischteichen in widerruflicher Weise übertragen, ohne daß es eines Jagdscheines bedürfte.

Jagdverwaltung (§§ 52 bis 59).

Das Reichsgebiet ist in Jagdgäue eingeteilt. Ein Jagdgau umfaßt mehrere Jagdkreise. Der Reichsjägermeister ernennt den Gaujägermeister und dieser die Kreisjägermeister. Württemberg besteht aus zwei Jagdgauen, die unter dem Landesjägermeister zusammengefaßt sind. Der letztere hat zu seiner Beratung den Landesjagdrat eingerichtet.

Das Verfahren in Jagd- und Beschwerdesachen wird im Verordnungsweg geregelt.

Die Inhaber der Jahresjagdscheine sind in einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes („Deutsche Jägerschaft“) zusammengeschlossen.

Schon mit diesen wenigen Bemerkungen ist gezeigt, in welchem hohem Maß das Reichsjagdgesetz ein Naturschutzgesetz ist.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [91](#)

Autor(en)/Author(s): Schwenkel Hans

Artikel/Article: [Der Naturschutz im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 73-77](#)